Erneute Bekanntmachung aufgrund der bestandenen Corona-Einschränkungen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 14.06.2020

Umlegung "Schmidtackern II"

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

für das Gebiet "Schmidtackern II" der Gemarkung Hausen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bad Krozingen hat nach Anhörung der Eigentümer am 12.03.2020 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung, für das Gebiet des sich zur Zeit in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Schmidtackern II" im Anschluss nördlich der Neubaugebiete "Schmidtackern" und "Dumpfgraben", östlich der Bebauung an der Straße "Am Dumpfgraben", westlich des "Unterer Munzinger Weg" und südlich der freie Feldflur die Durchführung einer

Umlegung

beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Hausen einbezogen: Flst. Nrn. 1619, 1620, 1621, 1622, 1622/1, 1623, 1624/2 (VN 2019/7), 1624/3 (VN 2019/7) und 1635/1 (VN 2019/7).

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Schmidtackern II".

Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schmidtackern II" der sich zurzeit in der Aufstellung befindet.

Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die geplante Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 02. März 1998 (GBI. S. 185), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderates vom 07.10.2019 dem Umlegungsausschuss "Schmidtackern II".

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss "Schmidtackern II" der Stadt Bad Krozingen im Rathaus, Basler Straße 30, Zimmer Nr. H 006, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Stadt Bad Krozingen eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Bad Krozingen beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und von der Stadt Bad Krozingen beauftragte Stellen zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Bad Krozingen im Rathaus, Basler Straße 30, Zimmer Nr. H 006, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen - . Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muss er innerhalb der Frist von sechs Wochen bei der Umlegungsstelle eingegangen sein.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

<u>Hinweis:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache vor der Kammer für Baulandsachen der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs.3 S.2 BauGB).

Gemäß § 224 (1) BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 (1) BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen nach § 53 (2) BauGB in der Zeit

vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 im Rathaus Bad Krozingen, Zimmer H 006,

öffentlich aus und können montags bis freitags während der üblichen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Bad Krozingen, den 26.06.2020

Bürgermeister V. Kieber Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Baulandumlegung "Schmidtackern II"

Gemarkung Hausen

Maßstab 1:2000

---- Gebietsgrenze

